

Beschluss über die Neufassung einer Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren	
<i>Beschlussvorlagen-Nr.:</i>	<i>Vorlagenart.:</i>
GVMö/018/2024-01	Beschlussvorlage
<i>Datum:</i>	<i>Vorlagenstatus:</i>
07.04.2025	öffentlich
<i>Fachamt:</i>	<i>Bearbeiter:</i>
Kämmerei	Jacqueline Bergmann
<i>beteiligtes Fachamt:</i>	<i>Verfasser.:</i>

<i>Beratungsfolge</i>
Gemeindevertretung Mölschow (<i>Entscheidung</i>)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mölschow beschließt die in der Anlage befindliche Änderung der Satzung über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren und die dazugehörige Kalkulation.

Sachvortrag:

Die Satzung der Gemeinde Mölschow wurde überarbeitet.

Es wurden die gesetzlichen Grundlagen auf die aktuell gültigen Fassungen geändert.

Des Weiteren wurden die einzelnen Paragraphen hinsichtlich der Grundsteuerreform 2025 angepasst. Gemäß des neuen Rechts der Grundsteuerreform 2025 sind nur noch die Eigentümer und Erbbauberechtigte für den Grund und Boden zu veranlagern und nicht mehr die Mieter/Pächter/etc. der Grundstücke. Demnach fällt der Wortlaut "sonstige Nutzungsberechtigte" aus einigen Absätzen weg.

Die Amtsverwaltung hat sich im Zuge der Änderung der Satzung dazu entschieden, dass die Gebühren zu den vierteljährlichen Terminen (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) fällig wird. Demnach fällt der 01.07. als Fälligkeitstermin weg. Im letzten Mahnlauf für den 01.07.2024 ist aufgrund der Rückmeldungen der Bürger deutlich geworden, dass der Fälligkeitstermin viel zu oft in Vergessenheit gerät oder nicht für wahrgenommen wird (§ 5 der Satzung).

Da die Gemeinde Mölschow Mitglied im Wasser- und Bodenverband Insel Usedom - Peenestrom ist, nimmt dieser für die Gemeinde die Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung wahr.

Demnach wurden die Gebühren aufgrund des Beitragsbescheides des Verbandes vom 15.05.2024 im § 3 As. 2 der Satzung wie folgt angepasst:

a) für bebaute Grundstücke mit einer Grundfläche bis 2.000 m ² , darüber hinausgehende Flächen werden zusätzlich wie unbebaute Grundstücke behandelt.	62,83 € (statt 36,- €)
b) für unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha Grund und Boden	31,41 € (statt 23,- €)
c) für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen je Wohnungseinheit	20,94 € (statt 12,- €)

In der Anlage befindet sich eine Übersicht der Kostenunterdeckung und Kostenüberdeckung der letzten Jahre aus welcher die anliegende Kalkulation und die daraus resultierenden Gebührenhöhe errechnet wurde.

Die in der Gemeindevertretung beschlossene Satzung vom 17.10.2024 wurde mit falschem Beschlussdatum veröffentlicht. Aus diesem Grund wird die Satzung rückwirkend zum 01.01.2025 neu beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkung für die Gemeinde Mölschow, da die Kalkulation der Umlage WBV kostendeckend zum Beitragsbescheid und unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung des Jahres erfolgt.

Anlage/n

1	Neufassung Satzung WBV 2025 (öffentlich)
---	--

Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung von Gewässerunterhaltungsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ((KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 4 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29.04.2025 folgende Satzung erlassen.

§1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Mölschow ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom-Peenestrom, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (WHG M-V) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Mölschow besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Mölschow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung (in der aktuell gültigen Fassung), Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Gemeinde Mölschow nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge, die Abschreibungsaufwendungen nach § 1 Abs. 4, sowie die zusätzlichen Aufwendungen nach §1 Abs. 5 werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Mölschow bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatzung

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch den Absatz 2 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Mölschow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgelegt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
- | | |
|---|---------|
| a) für bebaute Grundstücke mit einer Grundfläche bis 2.000 m ² ,
darüberhinausgehende Flächen werden wie unbebaute Grundstücke behandelt. | 62,83 € |
| b) für unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha Grund und Boden | 31,41 € |
| c) für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen je Wohnungseinheit | 20,94 € |
- (3) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 1 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (3) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Mölschow die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Mölschow über von den Gebührenpflichtigen zu leistenden grundstücksbezogenen Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung von

Gewässerunterhaltungsgebühren vom 17.10.2025, außer Kraft.

Mölschow, den 30.04.2025

Gerd-Günter Schulz
Bürgermeister